

Frauenfeld, 14. Februar 2023

Entscheid

DEK/0020/2022

Richtlinie Beitragsleistungen an die Weiterbildungen der Thurgauer Berufsfachschulen

Mit Entscheid vom 13. Oktober 2017 hat das Departement für Erziehung und Kultur erstmals gestützt auf § 14 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung (BbW; RB 412.213) eine Richtlinie über die Beitragsleistungen an die Weiterbildungskurse der Berufsfachschulen erlassen. In den vergangenen fünf Jahren konnten Erfahrungen mit dieser neuen Richtlinie gemacht werden. Deren Erkenntnisse sollen in die neue Richtlinie einfließen.

Soweit Kurse auf dem freien Markt bestehen, erheben die Schulen gemäss § 14 Abs. 1 BbW kostendeckende Gebühren. Dieser "freie Markt" soll nun näher definiert werden. Er beschränkt sich erfahrungsgemäss auf die vergleichbaren Angebote in der Region. Bisher fehlte es an einem griffigen Instrument zur Beurteilung, ob eine Weiterbildung im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) vorliegt. Nach Art. 3 lit. c WeBiG ist eine Weiterbildung eine strukturierte Bildung, die namentlich in organisierten Kursen, mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung, stattfindet. Eine genaue Prüfung jeder einzelnen Weiterbildung auf diese Kriterien ist nicht machbar und würde zu einem kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand sowohl für das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung als auch für die Schulen führen. Es soll deshalb mit einer Kennzahl gearbeitet werden. Bei einer Mindestdauer von neun Lektionen pro Weiterbildung ist die Umsetzung der in Art. 3 lit. c WeBiG genannten Vorgaben zu erwarten. Angepasst wurden schliesslich die aufgeführten Interessen des Kantons oder der Berufsbildung für Beitragsleistungen (vgl. § 14 Abs. 2 BbW). Zum einen wurden in den Ziff. 1.2. und 1.8. der neuen Richtlinie die Hinweise der Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2020–2024 berücksichtigt. Zum anderen wurde die bisherige Ziff. 4.6. der Richtlinie "Unterstützung von Lernprozessen", die mangels klarem Inhalt nicht zur Anwendung gelangte, durch die neue Ziff. 1.6. "Förderung traditioneller handwerklicher Kulturtechniken" ersetzt.

Die neue Richtlinie soll per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Die Berufsfachschulen können ab sofort auf Grundlage der neuen Richtlinie ihre Gesuche für die Subventionierung von Kursen ab 2024 eingeben.

Entscheid:

1. Die Richtlinie Beitragsleistungen an die Weiterbildungen der Thurgauer Berufsfachschulen vom 14. Februar 2023 wird genehmigt.
2. Die bisherige Richtlinie Beitragsleistungen an die Weiterbildungskurse der Thurgauer Berufsfachschulen vom 4. Oktober 2017 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
3. Die neue Richtlinie Beitragsleistungen an die Weiterbildungen der Thurgauer Berufsfachschulen tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
4. Mitteilung an:
 - Zustellung extern (elektronisch, durch ABB)
 - Präsident Berufsbildungskommission
 - Präsidien Berufsfachschulkommissionen
 - Zustellung intern (elektronisch, durch DEK)
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur internen Verteilung an die Mitglieder der Kaderkonferenz)
 - Generalsekretariat DEK
 - Controlling DEK (zur Veröffentlichung auf Webseite DEK)
 - Finanzverwaltung
 - Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill

Richtlinie Beitragsleistungen an die Weiterbildungen der Thurgauer Berufsfachschulen

vom 14. Februar 2023

1. Voraussetzungen

Weiterbildungen der Berufsfachschulen werden durch den Kanton unterstützt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) **Keine vergleichbaren Angebote:** Auf dem Markt bestehen keine vergleichbaren Angebote (§ 14 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung [BbW; RB 412.213]). Als vergleichbare Angebote gelten regionale Angebote mit vergleichbarem Inhalt und Bildungsziel.
- b) **Keine doppelte Beitragsleistung:** Die Angebote werden nicht durch andere kantonale oder private Stellen unterstützt.
- c) **Weiterbildung:** Es handelt sich um eine Weiterbildung gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1). Diese Vorgabe gilt als erfüllt, wenn ein Kurs mindestens neun Lektionen à 45 Min. aufweist.
- d) **Interesse des Kantons oder Interesse der Berufsbildung:** Die Weiterbildung steht in einem der nachfolgend aufgelisteten Interessen des Kantons oder der Berufsbildung (§ 14 Abs. 2 BbW):
 - 1.1. Förderung der Grundkompetenzen (Angebote gemäss Art. 13 WeBiG);
 - 1.2. Begleitung des technischen Wandels, im Speziellen der Digitalisierung und der Begleitung des Strukturwandels;
 - 1.3. situationsgerechte Angebote bei neuen gesellschaftlichen oder gesetzlichen Herausforderungen;
 - 1.4. berufsorientierte Weiterbildung im Anschluss an die berufliche Grundbildung ohne hauswirtschaftliche Kompetenzen (vgl. § 9 und § 10 BbW);
 - 1.5. berufsorientierte Weiterbildung im Anschluss an die berufliche Grundbildung im Bereich hauswirtschaftliche Kompetenzen (vgl. § 9 und § 10 BbW);
 - 1.6. Förderung traditioneller handwerklicher Kulturtechniken;
 - 1.7. zeitgemässe Weiterbildungen im Bereich Pflanzenschutz, Tierwohl, Energie und Digitalisierung;
 - 1.8. Sicherstellung der sozialen Versorgung, der Gesundheitsversorgung und der gesunden Ernährung sowie Stärkung des Bewusstseins für einheimische, umwelt-schonend hergestellte Produkte.

2/2

2. Höhe

Die Höhe der Beitragsleistung beträgt:

- **Weiterbildungen nach Ziff. 1.1. – 1.4.:** Fr. 6.90 pro Teilnehmerlektion
- **Weiterbildungen nach Ziff. 1.5. – 1.8.:** Fr. 14 pro Teilnehmerlektion

3. Entscheid

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) legt die Rechnungsmodalitäten fest. Im Rahmen des Budgetprozesses unterbreiten die Berufsfachschulen eine Liste der geplanten Kurse für das Folgejahr, für die eine Beitragsleistung beantragt wird. Der Beschluss des ABB ist endgültig.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie vom 4. Oktober 2017.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill